

1.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 04.10.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 13.12.1993 beschlossen:

§1

§2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im **Liquiditätsplan** vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§2

§3 wird wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.**

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.278.229,70 € festgesetzt.

§3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Möckmühl, den 04.10.2022

Stammer
Bürgermeister